

Aktenzeichen: 4 AZR 472/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. März 1991

- 4 AZR 472/90 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 19. Dezember 1989

- 11 Ca 3768/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 09. Juli 1990

- 15 Sa 24/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verdienstsicherung eines Brandmeisters

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Verdienstsicherung eines Brandmeisters, der von einer 24-Stundenschicht auf eine 7,5-Stundenschicht umgesetzt wird. Verhältnis der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur betrieblichen Arbeitszeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 472/90
15 Sa 24/90 Baden-Württemberg

Verkündet
am 20. März 1991

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1990 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Freitag und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9.
Juli 1990 - 15 Sa 24/90 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 11. April 1933 geborene Kläger ist seit dem 6. Dezember 1954 bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit die Tarifverträge für die Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden Anwendung.

Der Kläger wurde bis zum 30. April 1989 bei der Werksfeuerwehr der Beklagten als Oberbrandmeister im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Er arbeitete entsprechend den Bestimmungen des von der Beklagten abgeschlossenen "Werksfeuerwehr-Tarifvertrages" im 24-Stunden-Schichtdienst. Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 schied er aus dem Schichtdienst aus und übernahm eine Tätigkeit als Sachbearbeiter. Seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt seitdem 37 Stunden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der nach § 6 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden in der Fassung vom 24. April 1987 (MTV) zu berechnende Alterssicherungsbetrag des Klägers aus seiner bisherigen Tätigkeit für den Monat Mai 1989 6523,-- DM brutto betrug. Von diesem Betrag zahlte die Beklagte an den Kläger nur 5545,-- DM brutto mit der Begründung, daß der



Alterssicherungsbetrag für Werksfeuerwehrleute, die aus dem Schichtdienst ausgeschieden seien, entsprechend einem "gemeinsamen Ergebnisprotokoll über die Neuregelung des Monatslöhnerstatus" vom 11. Dezember 1979 auf 85 v. H. des nach § 6 MTV zu berechnenden Alterssicherungsbetrages zu kürzen sei.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm der Alterssicherungsbetrag in voller Höhe zustehe, so daß für den Monat Mai 1989 noch ein Betrag von 978,-- DM brutto zu zahlen sei. Die tariflichen Bestimmungen über die Alterssicherung seien auf sein Arbeitsverhältnis bei der Werksfeuerwehr anzuwenden. Für eine Kürzung des tariflichen Alterssicherungsbetrages fehle es an einer Rechtsgrundlage. Soweit eine Kürzung bei Verringerung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 6.6.1 MTV vorgesehen sei, treffe diese Voraussetzung für ihn nicht zu. Er habe im 24-Stunden-Schichtdienst vollschichtig gearbeitet und werde auch seit dem 1. Mai 1989 als Sachbearbeiter mit 37 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit vollschichtig eingesetzt. Im Hinblick auf die tariflichen Bestimmungen komme eine Kürzung aufgrund der betrieblichen Regelungsabrede nicht Betracht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm als restliches Entgelt für den Monat Mai 1989 978,-- DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Juni 1989 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß der sich für den Kläger aus § 6 MTV ergebende Alterssicherungsbetrag nach § 6.6.1 MTV zu kürzen sei, weil sich seine Arbeitszeit durch den Wechsel vom 24-Stunden-Schichtdienst im Verhältnis zu seiner seit dem 1. Mai 1989 nunmehr zu leistenden Arbeitszeit von 37 Stunden wöchentlich verringert habe. Um dieser Verringerung angemessen Rechnung zu tragen, sei auf betrieblicher Ebene festgelegt worden, daß 85 v. H. des Alterssicherungsbetrages zu zahlen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß dem Kläger ein höherer als der von der Beklagten gezahlte Alterssicherungsbetrag nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Zur Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Alterssicherungsbetrages sind folgende tariflichen Bestimmungen heranzuziehen:



§ 6

Alterssicherung

- 6.1. Beschäftigte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder Unternehmen mindestens ein Jahr angehören, haben Anspruch auf Verdienstsicherung.

Die tarifliche Verdienstsicherung bezieht sich nicht auf den Tariflohn/das Tarifgehalt, sondern auf den Effektivlohn/das Effektivgehalt und wird wie folgt verwirklicht:

- 6.1.1 Der Alterssicherungsbetrag, der nach § 6.3 und 6.4 zu ermitteln ist, wird als Mindestverdienst garantiert.
- 6.1.2 Der laufende Verdienst innerhalb des nach § 6.9 zu regelnden Vergleichszeitraums wird mit dem Alterssicherungsbetrag verglichen.
- 6.1.3 Ist der laufende Verdienst niedriger als der Alterssicherungsbetrag, so ist ein Ausgleich bis zur Höhe des Alterssicherungsbetrages zu bezahlen.

6.2 Beginn der Verdienstsicherung

Die Verdienstsicherung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beschäftigte das 54. Lebensjahr vollendet. Erfüllt der Beschäftigte an seinem 54. Geburtstag die Voraussetzung der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit von einem Jahr nicht, so beginnt die Verdienstsicherung am 1. des Monats, in welchem er diese Voraussetzung erfüllt.

6.3 Zusammensetzung und Errechnung des Alterssicherungsbetrages

Der Alterssicherungsbetrag errechnet sich wie folgt:

.....

6.3.3 Bei Angestellten

- 6.3.3.1 Das Tarifgehalt nach Tarifgruppe zu Beginn der Verdienstsicherung,
- 6.3.3.2 Die tarifliche Leistungszulage zu Beginn der Verdienstsicherung,

- 6.3.3.3 Die übertarifliche Zulage zu Beginn der Verdienstsicherung,
- 6.3.3.4 Aus den in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Verdienstsicherung erzielten (tariflichen und/oder übertariflichen) durchschnittlichen Zuschlägen für Sonn-, Feiertags-, Spät-, Nacht- (Schicht), Gießereiarbeit sowie evtl. bei Entsendung auf Montage gezahlten übertariflichen Zuschlägen und Zulagen, sofern die in § 6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

Rechenformel:

6.3.3.1 plus 6.3.3.2 plus ggf. 6.3.3.3 plus ggf. 6.3.3.4

6.4 Einbeziehung von Zuschlägen und Zulagen in den Alterssicherungsbetrag

6.4.1 Die in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Verdienstsicherung erzielten (tariflichen und/oder übertariflichen) durchschnittlichen Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Spät-, Nacht- (Schicht), Montage-, Gießereiarbeit sowie Erschwerniszulagen gem. § 5 BMTV sind nur unter folgenden Voraussetzungen in den Alterssicherungsbetrag gem. § 6.3 einzubeziehen:

6.4.1.1 Die den genannten Zuschlägen und Zulagen zugrunde liegenden Arbeiten müssen zu den regelmäßigen Arbeitsaufgaben des Beschäftigten gehören (z.B. Pförtner, Feuerwehrleute).

.....

6.6 Alterssicherungsbetrag

Durch die Berechnung gemäß §§ 6.3 und 6.4.2 ergibt sich der Alterssicherungsbetrag als durchschnittlicher Monatsverdienst, bezogen auf die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit - oder bei Teilzeitbeschäftigten auf die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit - zu Beginn der Alterssicherung.

6.6.1 Bei Beschäftigten, bei denen sich nach Eintritt der Alterssicherung das Verhältnis ihrer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - oder bei Teilzeitbeschäftigten ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit - zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 7.1) ändert,



ist der monatliche Alterssicherungsbetrag
entsprechend umzurechnen.

.....

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

- 7.1. Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit
ohne Pausen beträgt
.... ab 1.4.1989 37 Stunden.

Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen
des Volumens, das sich aus der für den Be-
trieb festgelegten wöchentlichen Arbeits-
zeit von 37 1/2 Stunden (ab 01.04.1989 von
37 Stunden) im Durchschnitt aller Vollzeit-
beschäftigten ergibt, durch Betriebsverein-
barung geregelt. Dabei können für Teile des
Betriebes, für einzelne Beschäftigte oder
für Gruppen von Beschäftigten unterschied-
liche wöchentliche Arbeitszeiten festgelegt
werden.

Leitende Führungskräfte werden in den Kreis
der Vollzeitbeschäftigten zur Berechnung
des Durchschnitts der Arbeitszeit nicht
einbezogen.

Im übrigen kann bei Vollzeitbeschäftigten
die individuelle regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit zwischen 37 und 39 1/2 Stunden
(ab 01.04. 1989 zwischen 36 1/2 und 39
Stunden) betragen.

.....

- 7.2 Die regelmäßige Arbeitszeit kann für Be-
schäftigte, wenn in die Arbeitszeit regel-
mäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbe-
reitschaft fällt, ohne Mehrarbeitszuschlag
wie folgt verlängert werden:
- 7.2.1 Bis zu 10 Stunden täglich, jedoch höchstens
bis zu 42 1/2 Stunden (ab 1.4.1989 42 Stun-
den) in der Woche, wenn die Arbeitsbereit-
schaft mehr als 25 % der regelmäßigen Ar-
beitszeit nach § 7.1 beträgt;
- 7.2.2 Bis zu 10 Stunden täglich, jedoch höchsten
bis zu 45 1/2 Stunden (ab 1.4.1989 45 Stun-
den) in der Woche, wenn die Arbeitsbereit-
schaft mehr als 40 % der regelmäßigen Ar-
beitszeit nach § 7.1 beträgt.



- 7.2.3 In die Gruppen nach §§ 7.2.1 oder 7.2.2 können beispielsweise fallen: Maschinisten, Heizer, Kraftfahrer, Wächter oder Pförtner.

Die Zugehörigkeit eines Beschäftigten zu einer dieser Gruppen ist mit ihm schriftlich zu vereinbaren. Sie richtet sich nach dem Umfang der Arbeitsbereitschaft im Schnitt der letzten 2 Monate.

- 7.2.4 Eine darüber hinausgehende Regelung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Tarifvertragsparteien getroffen werden.

-
7.5 Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf Werktage von Montag bis Freitag verteilt werden.

Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann auch ungleichmäßig auf mehrere Wochen verteilt werden. Sie muß jedoch im Durchschnitt von längstens 6 Monaten erreicht werden.

Die die Arbeitszeit des Klägers bis zum 30. April 1989 regelnden Bestimmungen des unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung und § 7 Ziffer 7.2.4 MTV abgeschlossenen Bestimmungen des Werksfeuerwehr-Tarifvertrages haben folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a)

b) persönlich: für die in der Werksfeuerwehr beschäftigten Arbeitnehmer. Ausgenommen sind die im reinen Tagesdienst Beschäftigten.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit wird in zwei Wachabteilungen bzw. zwei Schichten mit je 24-stündiger Dienstenteilung geleistet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Arbeitszeit innerhalb der Schicht gliedert sich in
 - a) Arbeitszeit
 - b) Arbeitsbereitschaft einschließlich Pausen
 - c) Ruhezeit innerhalb des Betriebes.
3. Die Arbeitszeit nach Ziffer 2 gliedert sich in
acht Stunden Arbeitszeit,
acht Stunden Arbeitsbereitschaft einschließlich Pausen sowie
acht Stunden Ruhezeit.
...

§ 6

Zusätzliche freie Tage

1. Neben dem tariflichen Urlaub werden ab 1.
1. 1989 39 zusätzliche freie Tage pro Jahr
gewährt.
...

Die tariflichen Bestimmungen über die Alterssicherung nach § 6 MTV finden auf das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Werksfeuerwehr Anwendung. Dies folgt schon daraus, daß in § 6.4.1.1 MTV Feuerwehrleute von den Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Einbeziehung von Zuschlägen und Zulagen in die Alterssicherung in besonderem Maße berücksichtigt werden und außerdem der Werksfeuerwehrtarifvertrag keine eigenständige Regelung über die Alterssicherung enthält.

Der Kläger erfüllte aufgrund seiner Betriebszugehörigkeit und nach Vollendung seines 54. Lebensjahres im April 1987 die



Voraussetzungen für die Verdienstsicherung nach § 6.2 MTV. Aufgrund seiner Tätigkeit als Werksfeuerwehrmann stand ihm im April 1989 ein nach §§ 6.3 ff. MTV berechneter Alterssicherungsbetrag in der zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 6523,-- DM brutto zu. Die Parteien streiten nur darüber, ob dem Kläger dieser Alterssicherungsbetrag in voller Höhe bzw. zu mehr als 85 v.H. zustand, nachdem er zum 1. Mai 1989 aus dem 24-Stunden-Schichtdienst als Feuerwehrmann ausgeschieden war und er seitdem als Sachbearbeiter mit der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von 37 Stunden wöchentlich eingesetzt wurde.

Dies hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis mit Recht verneint. Dem Kläger steht ein höherer als der von der Beklagten gezahlte Betrag von 5545,-- DM brutto, der 85 v.H. des vollen Alterssicherungsbetrages entspricht, für den Monat Mai 1989 nicht zu.

Als Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Alterssicherungsbetrages nach dem Wechsel der Beschäftigung des Klägers kommt nur § 6.6.1 MTV in Betracht. Danach ist der monatliche Alterssicherungsbetrag entsprechend umzurechnen, wenn sich nach Eintritt der Alterssicherung das Verhältnis der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - oder bei Teilzeitbeschäftigten ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit - zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 7.1) ändert. Da der Kläger nicht Teilzeitbeschäftigter ist, ist demgemäß für die Anwendung der tariflichen Bestimmung maßgebend, ob sich durch den Übergang vom 24-Stunden-Schichtdienst zur tariflichen regelmäßigen Ar-



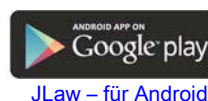
beitszeit von 37 Stunden wöchentlich das Verhältnis seiner individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, die ab 1. April 1989 37 Stunden betrug, geändert hat. Dazu bedarf es der Auslegung des Begriffes der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne von § 6.6.1 MTV.

Der Begriff der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (IRWAZ) hat nach den tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit einen bestimmten vorgegebenen Inhalt. Danach ist unter individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit die durch Betriebsvereinbarung für Teile des Betriebes, für einzelne Beschäftigte oder für Gruppen von Beschäftigten zwischen 36,5 und 39 Stunden (ab 1. April 1989) festgelegte wöchentliche Arbeitszeit zu verstehen, die sich im Ausgleichszeitraum aus der Summe der regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten ergibt (§ 7.1 Abs. 2 und 3, § 7.5 Abs. 2 MTV; vgl. BAG Beschluß vom 6. November 1990 - 1 ABR 34/89 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Eine individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in diesem Sinne ist für den Kläger bzw. für die bei der Werksfeuerwehr im 24-Stunden-Schichtdienst Beschäftigten durch Betriebsvereinbarung nicht festgelegt. Daraus könnte, wie der Kläger meint, der Schluß gezogen werden, daß die Anwendung der Umrechnungsregelung des § 6.6.1 MTV deshalb entfällt. Dieses Ergebnis wird dem tariflichen Gesamtzusammenhang, der neben dem Tarifwortlaut bei der Tarifauslegung maßgebend zu berücksichtigen ist (BAGE 46, 308, 310 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) aber nicht gerecht.



In § 6.6 MTV bezeichnen die Tarifvertragsparteien den Alterssicherungsbetrag als durchschnittlichen Monatsverdienst, bezogen auf die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Daraus folgt, daß der Alterssicherungsbetrag stets in Relation zur Arbeitszeit zu setzen ist. Der Alterssicherungsbetrag, der nach § 6.1.1 MTV als Mindestverdienst garantiert wird, ist demgemäß abhängig von der von dem Beschäftigten zu leistenden Arbeitszeit. Diese wird in der Regel seiner individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne von § 7.1 Abs. 2 und 3 und § 7.5 Abs. 2 MTV entsprechen. Fehlt es jedoch, wie vorliegend, an einer Festlegung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung, so ist die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Anwendung der tariflichen Bestimmungen über die Alterssicherung im Einzelfall zu ermitteln. Allein diese Tarifauslegung führt zu einer sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung (vgl. BAGE 42, 244, 254 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II), da ansonsten die tariflichen Bestimmungen über die Alterssicherung für Gruppen von Beschäftigten, deren Arbeitszeit nicht zwischen 36,5 und 39 Stunden durch Betriebsvereinbarung festgelegt ist, leerlaufen würden. Die im Einzelfall für die Anwendung der tariflichen Bestimmungen über die Alterssicherung zu ermittelnde individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist sodann nach § 6.6.1 MTV zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit ins Verhältnis zu setzen. Ergibt sich eine Verringerung, so ist der Alterssicherungsbetrag entsprechend umzurechnen.

Da die Tarifvertragsparteien auf das Verhältnis der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen



regelmäßigen Arbeitszeit abstellen, kommt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf an, daß er sowohl im 24-Stunden-Schichtdienst als Feuerwehrmann als auch danach als Sachbearbeiter "vollschichtig" tätig war. Vielmehr ist nach den tariflichen Bestimmungen konkret zu ermitteln, welche wöchentliche Arbeitszeit er im 24-Stunden-Schichtdienst durchschnittlich geleistet hat und diese ins Verhältnis zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit zu setzen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurde der Kläger nach den tariflichen Bestimmungen des Werksfeuerwehr-Tarifvertrages jeden zweiten Kalendertag in einer 24-Stunden-Schicht beschäftigt, wovon nach § 2 Ziffer 3 Werksfeuerwehr-TV je acht Stunden als Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit bewertet wurden. Da die Zeiten der Arbeitsbereitschaft, unabhängig von ihrer Vergütung im Einzelfalle, als Arbeitszeit zu rechnen sind (vgl. Denecke/Neumann, AZO, 10. Aufl., § 2 Rz 11, § 7 Rz 23), ergibt sich damit pro Schicht für den Kläger eine Arbeitszeit von 16 Stunden. Bei einem kalendertäglichen Wechsel mit einer Freischicht hatte der Kläger somit abzüglich 39 zusätzlicher freier Tage gemäß § 6 Werksfeuerwehr-TV durchschnittlich 143,5 Schichten, mithin 2296 Stunden pro Jahr zu leisten. Daraus ergibt sich bei 52 Wochen durchschnittlich eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44,15 Stunden. Dies war somit die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Klägers, auf die sich sein nach § 6 MTV zu berechnender Alterssicherungsbetrag bezog. Demgegenüber betrug die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit 37 Stunden, mithin 83,80 v. H.



Durch den Wechsel des Klägers vom 24-Stunden-Schichtdienst zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von 37 Stunden wöchentlich ab 1. Mai 1989 verringerte sich somit seine individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 6.6.1 MTV ebenfalls auf 83,80 v. H. Dementsprechend war der Alterssicherungsbeitrag umzurechnen. Daraus folgt, daß dem Kläger also ein höherer als von der Beklagten mit 85 v. H. berechnete Alterssicherungsbeitrag nicht zusteht.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Schaub

Schneider

Dr. Freitag

Peter Jansen

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)